AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete Planung

Departement für Bau und Umwelt

Thurgau

Frauenfeld, 8. November 2012

Entscheid Nr. 85

0156/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wilen
Änderung Schutzplan und Schutzreglement

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wilen am 30. November 2011 beschlossene Änderung des Schutzplans und des Schutzreglementes wird mit Ausnahme der Nichtunterschutzstellung der zusammengebauten Hausteile an der Ringstrasse 3 und 5 (Parzellen Nrn. 438 und 439) genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wilen, 9535 Wilen bei Wil, unter Beilage einer Änderung des Schutzplans und des Schutzreglementes, mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk betreffend der Parzellen Nrn. 438 und 439
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung des Schutzplans und des Schutzreglementes, mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk betreffend der Parzellen Nrn. 438 und 439 sowie der übrigen Akten

Erwägungen:
Mit Schreiben vom 1. Juni 2012 ersucht die Politische Gemeinde Wilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der Planungsbericht wurde, gestützt auf ein Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 5. Juli 2012, am 6. September 2012 vervollständigt. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen die Änderung des Schutzplans und des Schutzreglementes ein Rekurs eingegangen. Über den eingegangenen Rekurs entscheidet das Departement für Bau und Umwelt in einem separaten Verfahren.

Die Politische Gemeinde Wilen verfügt über einen Schutzplan der erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der

Heimat (NHG, RB 450.1), welcher vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) mit Entscheid vom 13. Mai 2002 genehmigt wurde.
Das überarbeitete Hinweisinventar der alten Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau des Amtes für Denkmalpflege aus dem Jahre 2008 stuft neun Liegenschaften aus denkmalpflegerischer Sicht neu als „wertvoll" und damit als Objekte ein, die einer eingehenden Unterschutzstellungsprüfung zu unterziehen sind. Nach einer Besichtigung mit dem Vertreter der kantonalen Denkmalpflege hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. September 2011 entschieden, dass weitere sieben Objekte als Kulturobjekte II (lokale Bedeutung) in den Schutzplan aufgenommen werden. Die Gebäude Ringstrasse 3 und 5 (Wohnhaus mit Schopf/Wohnhaus) seien gemäss Planungsbericht aufgrund des schlechten baulichen Zustandes abbruchreif und werden deshalb nicht unter Schutz gestellt.
Die Gebäude Ringstrasse 3 und 5 stammen aus dem 17./18. Jahrhundert. Ein baulich schlechter Zustand eines als „wertvoll" eingestuften Objektes genügt nicht, um auf eine Unterschutzstellung zu verzichten. Es muss ein Gutachten erstellt, mindestens aber eine Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingefordert werden, wenn wertvolle Bauten nicht in den Schutzplan aufgenommen werden sollen.
Gemäss Ziffer 1.9 des Kantonalen Richtplans regeln die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Bauten. Sie orientieren sich dabei insbesondere an den entsprechenden Hinweisinventaren des Amtes für Denkmalpflege. Für Bauten mit der Einstufung „wertvoll" oder „besonders wertvoll" ist eine Unterschutzstellung in der Regel naheliegend, sie ist jedoch nicht zwingend. Wird erwogen, ein solches Gebäude nicht unter Schutz zu stellen, so ist in jedem Fall eine eingehende Auseinandersetzung mit der Schutzwürdigkeit dieses Gebäudes nötig. Im vorliegenden Fall der Gebäude Ringstrasse 3 und 5 wurde dies unterlassen.

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege vom 30. Juli 2012 hält die genannte Fachstelle an der Einstufung „wertvoll" für die zwei Hausteile auf den Parzellen Nrn. 438 und 439 fest. Das Amt für Denkmalpflege weist die Nichtunterschutzstellung der genannten Hausteile, basierend auf den bestehenden Unterlagen zu den Gebäuden, klar ab. Inwiefern ein vertieftes Gutachten zu neuen Erkenntnissen führen könnte, muss dabei offen gelassen werden. Die Nichtunterschutzstellung der Gebäude auf den Parzellen Nrn. 438 und 439 wird demzufolge nicht genehmigt. Hingegen können die übrigen Unterschutzstellungen und auch die Änderungen im Anhang 1 des Schutzreglementes genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark

Departement für Bau und Umwelt · Kanton Thurgau ·

Thurgau

Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. Nov. 2012